

**Rede  
der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,  
Birgit Hesse,  
zu Beginn der Landtagssitzung am 23. Mai 2019**

*Es gilt das gesprochene Wort!*

„Anrede,

wir freuen uns heute über ein ganz besonderes Jubiläum. Und der Jubilar ordnet seit 70 Jahren das Gemeinwesen in der Bundesrepublik Deutschland, verleiht den Menschen umfassende Rechte und setzt der Ausübung der staatlichen Macht stabile Grenzen. Heute vor 70 Jahren, am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz in Kraft. Und inzwischen seit fast 30 Jahren ist das Grundgesetz die Verfassung des vereinten Deutschlands. Als frisch gewählte Landtagspräsidentin und Juristin ist es für mich eine besondere Ehre und Freude, dazu zu Ihnen sprechen zu dürfen.

Das Grundgesetz ist in seiner Sprache so einfach, klar und eindeutig und gleichzeitig so komplex und kompliziert. Es erinnert bisweilen an Phänomene beim Fußball. Jeder denkt, dass er da kompetent mitreden kann, im Detail jedoch kennen sich nur wenige aus. Es kommt nicht von ungefähr, dass nur die besten Juristen zum Richter am Bundesverfassungsgericht berufen werden.

Ich erinnere mich daran, wie ich als junge Studentin an die Vorlesungen zu Grundrechten und Staatsrecht herangegangen bin. Alles ganz einfach. Es steht doch alles klar im Text, dachte ich.

Dann wurde erläutert, dass die Grundrechte auch Grenzen haben und weitergehend, dass diese Grenzen wiederum ihrerseits bestimmten Schranken unterworfen sind.

Diese Grenzen muss man jedoch kennen, wenn man das Grundgesetz als Werteordnung unserer Gesellschaft verstehen will. Das schwierige daran ist, dass diese Grenzen – die Juristen sprechen von Schranken – nur selten im Text des Grundgesetzes selbst zu finden sind.

Aus dieser Konstellation ergeben sich juristische Spannungsfelder, die uns täglich vor neue Herausforderungen stellen.

So hat jeder das Recht, seine Meinung frei zu äußern, so lautet beispielsweise sinngemäß der Artikel 5 des Grundgesetzes. Jeder kann sich also zu bestimmten Sachfragen oder auch Personen äußern, kann loben oder auch kritisieren und seine Auffassung kundtun.

Aber dieses Recht der freien Meinungsäußerung hat auch seine Grenzen. Nicht alles und jede Meinungskundgabe ist von Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt. Meinungsfreiheit heißt nämlich zum Beispiel nicht, das Recht zu haben, andere zu beleidigen, zu verleumden oder zu diffamieren. Das stellt nämlich die Verletzung der Würde anderer dar.

Ich weiß nicht, ob Sie in der vergangenen Woche die Debatte im Deutschen Bundestag zum Thema 70 Jahre Grundgesetz verfolgt haben? Es gab dort sehr viele gute Redebeiträge. Auch dort haben fast alle Rednerinnen und Redner inhaltlich auf die besondere Bedeutung von zwei Artikeln des Grundgesetzes abgestellt. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Und weiter wurde Artikel 20 hervorgehoben, der unsere Strukturprinzipien als demokratischer und sozialer Bundesstaat, die Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative sowie die Bindung des Staates an Recht und Gesetz beschreibt.

Neben der Gliederung des Bundes in Länder und die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung stellen vor allem diese beiden Artikel das dar, was man unter der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes versteht, denn Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes legt fest, dass eine Änderung der darin festgelegten Grundsätze unzulässig wäre.

Ich habe neulich in einem Beitrag gelesen, man könne das Grundgesetz eigentlich reduzieren auf die beiden zentralen Normen des Artikel 1 und des Artikel 20.

Aber das würde deutlich zu kurz greifen. Sicherlich ist Artikel 1 wohl die wichtigste Norm des Grundgesetzes und die folgenden Grundrechte sind Ausfluss dieser zentralen Bestimmung. Und man kann die Freiheitsrechte auch als Ausprägungen des Grundsatzes der unantastbaren Würde des Menschen ansehen. Ich betone dabei, es geht um die Würde des Menschen, nicht um die Würde der Deutschen oder die Würde der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Ohne Unterschied geht es um die Würde des Menschen.

Das wird auch bei einem Blick auf das zentrale Gleichheitsrecht des Artikel 3 deutlich. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. So lauten Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1. Wiederum ein Recht, das ausdrücklich allen Menschen zusteht, nicht nur den Deutschen oder den hier geborenen Menschen. Und noch klarer wird das bei einem Blick auf Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Diese Formulierungen, die in den Jahren 1948 und 1949 entstanden sind, erfolgten in einer Zeit, in der das menschenverachtende Terrorregime der Nationalsozialisten erst drei bzw. vier Jahre beendet war. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben klug und weitsichtig agiert, klare Formulierungen geschaffen und gleichzeitig Mechanismen gefunden, die Werte und die Ordnung der Verfassung zu schützen.

So ist nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die Exekutive und Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden.

Das heißt, auch wir als Gesetzgeber dürften und könnten gar keine Entscheidungen treffen, die zur willkürlichen Ungleichbehandlung von Menschen führen. Und ich kann hinzufügen, wir wollen das auch keinesfalls, denn die Würde des Menschen und die Gleichheit aller Menschen sind die höchsten Güter, die wir zu schützen haben.

Bei der Betrachtung der zentralen Werte des Grundgesetzes findet aber meines Erachtens Art. 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes zu wenig Beachtung. Dort ist die institutionelle Garantie einer Gerichtsbarkeit, die sogenannte „Rechtsweggarantie“, geregelt. Danach steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der Rechtsweg offen. Diese Vorschrift ist von grundlegender Bedeutung für das Rechtsstaatsprinzip, da hierdurch gewährleistet wird, dass der gerichtliche Rechtsschutz bei der Verletzung von subjektiven Rechten des Einzelnen durch die öffentliche Gewalt garantiert wird.

Ich denke da an Bescheide von Behörden im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsrechts, gegen die sich die Bürgerinnen und Bürger zur Wehr setzen können, wenn sie der Auffassung sind, dass sie hierdurch in ihren Rechten verletzt sind. So steht den Betroffenen in der Regel zunächst der Rechtsbehelf des Widerspruches zu. Sofern das Widerspruchsverfahren erfolglos durchlaufen worden ist, können die Betroffenen den Rechtsweg beschreiten und damit das staatliche Handeln gerichtlich überprüfen lassen. In diesem Zusammenhang möchte ich aber auch anmerken, dass es gerade in einem für die Menschen existenziellen Bereich, nämlich im Bereich der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II – also Hartz 4 -, leider viel zu häufig vorkommt, dass fehlerhafte Bescheide erlassen werden. Das ist bedauerlich und sollte bei der Überarbeitung entsprechender Regelungen berücksichtigt werden, um das Verfahren zu vereinfachen. Aber unser Grundgesetz gewährleistet durch die Rechtsweggarantie, dass die betroffenen Leistungsberechtigten vor die Sozialgerichte ziehen, und sich gegen die rechtswidrigen Bescheide wehren können. Im Übrigen – vielfach erfolgreich. Damit wird der Schutz der subjektiven Rechte des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt sichergestellt.

Wenn man sich andere Verfassungen anschaut, ist das nicht unbedingt selbstverständlich.

Anrede,

aber das Grundgesetz steht auch vor ganz neuen Herausforderungen. Inwieweit ist der Schutz der Würde des Menschen und die Meinungsfreiheit miteinander zu vereinbaren? Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung wird dies eine solche neue Herausforderung für unsere Verfassung darstellen. Reichen die Instrumente des Grundgesetzes aus, um Antworten auch auf Fragen zu finden, die sich im Zusammenhang mit der Digitalisierung stellen. Facebook, Instagram oder Twitter sind immer häufiger die Plattformen des öffentlichen und privaten Lebens. Aber genau über solche social-media Kanäle wird auch massiv versucht, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Immer häufiger geschieht das aber gar nicht mehr durch Menschen, sondern erfolgt algorithmengesteuert durch sogenannte social bots. Sehr aufschlussreich und interessant fand ich in diesem Zusammenhang einen Beitrag, der gestern Abend im „heute-Journal“ im ZDF gesendet wurde.

Dort wurde dargelegt, dass solche Social-Bots auch bei uns für Wahlkämpfe und Parteienwerbung eingesetzt werden. In welchem Umfang das geschieht, wird man noch feststellen müssen. Das ZDF sprach von Untersuchungen amerikanischer Wissenschaftler, die davon ausgehen, dass bis zu 200.000 Fake Accounts existieren, deren Funktion allein darin bestünde, lediglich Parteibotschaften zu verbreiten. Und das bei einer einzigen Partei. Wie kann sich ein Staat gegen solche Versuche zur Manipulation der öffentlichen Meinung schützen? Kann der Grundsatz der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes sich auch auf einen solchen Algorithmus erstrecken? Wie kann die Würde des Menschen geachtet und effektiv geschützt werden, wenn gar nicht klar ist, ob der gegebenenfalls Verletzte überhaupt ein Mensch ist? Ich gehe davon aus, dass sich das Bundesverfassungsgericht künftig verstärkt mit dieser Materie beschäftigen wird. Aber ich bin sicher, dass es dem höchsten deutschen Gericht auch gelingen wird, passende Antworten auf diese Fragen zu finden und das Grundgesetz in seiner Interpretation fortzuentwickeln. Schließlich ist dies dem Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch gelungen.

Anrede,

wir werden sicherlich noch auf das 70-jährige Jubiläum des Grundgesetzes zu sprechen kommen. Denn im November dieses Jahres werden wir ein anderes Verfassungsjubiläum feiern, nämlich 25 Jahre Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir abschließend auf ein weiteres Jubiläum hinzuweisen. Heute vor 26 Jahren trat die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns vorläufig und nach einer Volksentscheidung am 15. November 1994 endgültig in Kraft. Als Landesparlament scheint es mir geboten, auch darauf hinzuweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit“